



STATUTEN

I. Zweck

§ 1 Der Reitverein Ribetschi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Küssnacht a. Rigi.

§ 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesportes, der Ausbildung von Reiter und Pferd, sowie die Pflege des kameradschaftlichen Geistes.

§ 3 Der Verein vertritt die pferdesportlichen Interessen seiner Mitglieder nach aussen.

II. Mitgliedschaft

§ 4a Probemitglieder

Mitglieder im ersten vollen Vereinsjahr (Kalenderjahr). Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Probemitglieder sind verpflichtet an mindestens 1 Anlass mitgeholfen und an 1 weiteren Anlass teilgenommen zu haben. Probemitglieder werden dem Schweizerischen Verband für Pferdesport SVPS als Mitglied gemeldet und sind somit an allen offiziellen Turnieren startberechtigt.

§ 4b Aktivmitglieder

Mitglieder ab dem 18. Altersjahr. Sie haben Wahl- und Stimmrecht. Aktivmitglieder sind dem SVPS als Mitglied gemeldet und sind an allen offiziellen Turnieren startberechtigt.

§ 5 Passivmitglieder

Ehemalige Aktive, sowie Freunde und Gönner des Vereins. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Junioren

Jugendliche von 12 –18 Jahren. Sie müssen eine Erlaubnis des Inhabers der elterlichen Gewalt vorweisen, um an pferdesportlichen Anlässen teilnehmen zu können. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 7 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft beginnt nach vollendeter 30 jähriger Mitgliedschaft. Das Freimitglied ist von jeder Verpflichtung gegenüber dem Verein befreit, berechtigt aber zur Teilnahme an allen Vereinsanlässen zu den Bedingungen der Aktivmitglieder. Sie haben Wahl- und Stimmrecht. Freimitglieder sind dem SVPS als Mitglied gemeldet und sind an allen offiziellen Turnieren startberechtigt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder und Aussenstehende, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Freimitglieder.

§ 9 Eintritte

Die Aufnahme als Probemitglied kann während des Jahres vorgenommen werden. An der GV erfolgt die Aufnahme als Probemitglied für ein Jahr. Im ersten Vereinsjahr entrichtet das Probemitglied eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 100.-- plus den Mitgliederbeitrag. Probemitglieder müssen an der GV anwesend sein und den Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Sie können bei allen Veranstaltungen starten.

§ 10 Austritte

Wünscht ein Mitglied aus irgendeinem Grunde die Mitgliedschaft nicht mehr aufrecht zu erhalten, so hat es den Präsidenten schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die GV ist vom Austritt zu Informieren. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliger Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

§ 11 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, ihm zur Unehre gereichen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können von der GV ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

§ 12 Rechte

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) An den Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen
- b) Dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten

§ 13 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Vorschriften der Vereinsstatuten zu befolgen
- b) Den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen
- c) Adressänderungen unverzüglich dem Sekretariat zu melden

§ 14 Vereinsmeisterschaft (Dressur & Springen)

Um an der Vereinsmeisterschaft teilnehmen zu können, muss das Probe- und Aktivmitglied eine Mindestzahl von Vereinsanlässen besucht haben, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wird. Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann nur ausser Konkurrenz gestartet werden.

IV. Vereinsleitung

§ 15 Vorstand

Die Generalversammlung (GV) wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Ausser dem Präsidenten können die Funktionen innerhalb des Vorstandes frei festgelegt werden. Bei der Demission eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand 3 Monate vor der GV schriftlich orientiert werden. Die GV ernennt 2 Revisoren für die Dauer von 4 Jahren.

§ 16 Funktionen

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er koordiniert und kontrolliert die Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Er legt die Tätigkeit der Vorstandmitglieder im

Detail fest. Er ist für die Vereinstätigkeit verantwortlich und legt darüber der GV Rechenschaft ab.

Der Vize-Präsident ist dem Präsidenten behilflich und ersetzt ihn während seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Aktuar besorgt die ihm vom Präsidenten übertragenen schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle.

Der Kassier ist für die Vereinskasse haftbar. Er legt jährlich, spätestens 2 Wochen vor der GV eine bereinigte Abrechnung mit den entsprechenden Belegen der RPK vor.

Der Beisitzer übernimmt Aufgaben, welche nicht eindeutig in die anderen Funktionen fallen und hilft bei der Organisation von Anlässen mit.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die vom Kassier vorgelegte Vereinsrechnung mit Belegen auf deren Richtigkeit und korrekte Führung. Ein Revisor unterbreitet der GV den Prüfungsbefund und leitet die Abstimmung über dieses Traktandum.

V. Generalversammlung

§ 17 Einberufung

Alljährlich beruft der Vorstand, im ersten Quartal des Jahres, eine ordentliche GV ein, an der die Vereinsfunktionäre (Vorstand) über die Tätigkeiten im vergangenen Vereinsjahre Rechenschaft ablegen.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten ordentlichen GV, sowie einer eventuellen ausserordentlichen GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Übungsleiters
- Kassa- und Revisorenbericht
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Vorschau des kommenden Vereinsjahres
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

§ 18 Einladung

Die Einladung für die ordentliche GV, mit Protokoll der letzten Versammlung, muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitze der Vereinsmitglieder sein.

§ 19 Anträge

Anträge müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Anträge, die während der GV gestellt werden, sind vom Präsidenten entgegen zu nehmen und an der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

§-20 Ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann vom Vorstand, sowie auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder, einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Ehren-Frei- und Aktivmitglieder) anwesend sind.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind die anwesenden Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Sachgeschäften das relative Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten. Bei Abstimmungen im Vorstand hat der Präsident ebenfalls Stichentscheid.

VI. Todesfälle

§ 22 Bei Todesfall eines Mitgliedes nimmt eine Delegation des Vereins am Begräbnis teil.

VII. Finanzen

§ 23 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird auf den 31. Dezember festgelegt.

§ 24 Entschädigungen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, Barauslagen werden vergütet. Allfällige Spesenabrechnungen sind dem Präsidenten vorzulegen. Der Vorstand ist beitragsfrei und wird mit einem jährlichen Nachtessen entschädigt.

§ 25 Vereinsvermögen

Der Vorstand hat für eine angemessene Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens zu sorgen. Veränderungen der Vermögenslagen werden in der ordentlichen Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Auflösung des Vereins hat eine besondere GV über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu beschliessen.

§ 26 Jahresbeiträge

Die Beiträge werden an der GV festgelegt.

VIII. Allgemeines

§-27 Statutenrevision

Zur Revision der vorliegenden Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen GV notwendig.

§ 28 Statuten

Vorliegende Statuten wurden von der GV vom 23. Februar 2018 in Küssnacht a./Rigi genehmigt und ersetzen die vom 29. Januar 1993.

Für den REITVEREIN RIBETSCHI

Die Präsidentin
Tanja Lupart

Die Aktuarin
Andrea Hunkeler
